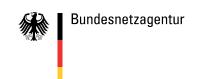


Infobroschüre





Daten und Fakten zum Marktstammdatenregister

Das Internetportal "Marktstammdatenregister" ist am 31.1.2019 gestartet. Es wird einen umfassenden Überblick über zwei Millionen Anlagen und Akteure des deutschen Strom- und Gasmarktes geben. Alle Anlagenbetreiber müssen sich und ihre ca. zwei Millionen Anlagen, darunter 1,7 Millionen Solaranlagen, dort registrieren. Das Register wird von der Bundesnetzagentur betreut.

Marktstammdatenregister Bundesnetzagentur Tulpenfeld 4 53113 Bonn

www.bundesnetzagentur.de/mastr

Webportal zum Marktstammdatenregister

www.marktstammdatenregister.de

Kontakt:

Tel. +49 228 14 - 3333 www.marktstammdatenregister.de /kontakt

Ziele des Marktstammdatenregisters

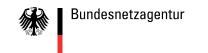
Die Energiewende verändert die Energieversorgung in Deutschland. Aktuelle und zuverlässige Daten zur Strom- und Gasversorgung sind dabei unerlässlich. Das Register stellt den Anlagenbetreibern, den Netzbetreibern, der Politik, den Behörden und der interessierten Öffentlichkeit erstmals die aktuellen Stammdaten zur Strom- und Gasversorgung gebündelt in einer Datenbank bereit.

Viele Meldepflichten des Strom- und Gasmarktes werden so vereinfacht. Die zentrale Erfassung der Daten baut Bürokratie ab und verbessert gleichzeitig die Datenqualität und Transparenz. Dies ist ein wichtiger Schritt für die Weiterentwicklung der Energiewende. Gute Stammdaten helfen außerdem dabei, Strom und Gas effizient zu transportieren und zu vermarkten und so den Bau von Stromleitungen auf das erforderliche Minimum zu beschränken.

• Wer muss sich registrieren?

Sämtliche Akteure des Strom- und Gasmarktes sind verpflichtet, sich selbst und ihre Anlagen unter www.marktstammdatenregister.de zu registrieren. Solaranlagen, KWK-Anlagen, ortsfeste Batteriespeicher und Notstromaggregate müssen genauso registriert werden wie Windenergieanlagen oder konventionelle Kraftwerke. Neben den Anlagenbetreibern müssen sich auch die sonstigen Akteure des Strom- und Gasmarktes registrieren, z.B. Netzbetreiber und Strom- und Gashändler.

Die Registrierung im Webportal muss nicht persönlich durchgeführt werden. Dies kann auch von einer anderen bevollmächtigten Person (Familie, Installateur, Dienstleister, etc.) übernommen werden.





• Gilt das auch für Bestandsanlagen?

Im Marktstammdatenregister müssen sämtliche Bestandsanlagen neu registriert werden, auch wenn sie bereits bei der Bundesnetzagentur gemeldet sind. Das Register soll ein lückenloses Bild der deutschen Strom- und Gasversorgung enthalten. Das Register wird mit einem Datenbestand von migrierten Bestandsanlagen vor befüllt sein, eine Zuordnung dieser Anlagen zu ihren Betreibern kann aber aus Datenschutzgründen nicht vorgenommen werden.

• Welche Informationen müssen angegeben werden?

Im Marktstammdatenregister werden ausschließlich Stammdaten eingetragen. Dazu gehören Standortdaten, Kontaktinformationen, technische Anlagendaten, Unternehmensform etc. Im Unterschied dazu können Bewegungsdaten, die die energiewirtschaftlichen Aktivitäten abbilden, nicht ins Marktstammdatenregister eingetragen werden. Dazu gehören z.B. produzierte Strommengen und Speicherfüllstände.

Pflichten und Fristen

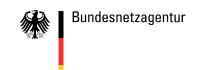
Damit die Zahlungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz ohne Abzüge ausbezahlt werden können, müssen die in der Verordnung vorgegebenen Fristen für die Registrierung beachtet werden. Ansonsten besteht kein Anspruch auf eine Auszahlung!

Für **Bestandsanlagen**, die vor dem Start des Marktstammdatenregisters in Betrieb gegangen sind, gilt grundsätzlich eine **zweijährige Frist** ab Start des Webportals, also ab dem 31.1.2019.

Für **Neuanlagen** gilt nach deren Inbetriebnahme eine **einmonatige Frist** zur Registrierung.

Rechtlicher Rahmen des Registers

Das Marktstammdatenregister ist öffentlich zugänglich. Daten von natürlichen Personen und Daten, die nach der Verordnung zum Marktstammdatenregister als vertraulich eingestuft sind, werden nicht veröffentlicht. Dies gilt z.B. für die exakten Standortdaten von Solaranlagen mit einer Leistung von unter 30 kWp.





Die Ausgestaltung des Registers ist in der Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV) geregelt. Die Verordnung ist am 1. Juli 2017 in Kraft getreten und im November 2018 novelliert worden.

Verantwortung f ür Daten

Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Daten im Marktstammdatenregister trägt jeweils der Dateninhaber selbst die Verantwortung. Wer Dateninhaber ist und dementsprechend die Datenverantwortung trägt, ist eindeutig geregelt:

Die Marktakteure sind für ihre eigenen Daten selbstverantwortlich. Bei Anlagen tragen deren Anlagenbetreiber die Datenverantwortung. Bei Netzen und Netzanschluss-Gegebenheiten sind die Netzbetreiber verantwortlich.

Dies gilt auch, wenn die Registrierung nicht vom Datenverantwortlichen persönlich vorgenommen wurde.

Qualitätssicherung

Wichtige Daten der Anlagen und der Anlagenbetreiber unterliegen der Prüfung durch den Anschlussnetzbetreiber. Er gleicht die Daten des Marktstammdatenregisters mit seinen eigenen Daten ab. Wenn nötig, meldet er Daten als fehlerhaft und teilt die nach seiner Kenntnis korrekten Daten mit.

Die Bundesnetzagentur prüft und plausibilisiert die eingetragenen Daten. Duplikate und offensichtliche Fehler können schnell behoben werden.

Netzbetreiber, Anlagenbetreiber, Bundesnetzagentur und alle Nutzer des Registers wirken daran mit, dass im Marktstammdatenregister zutreffende Daten eingetragen sind.

Kontakt & Hilfe

Unter www.marktstammdatenregister.de kann das Register aufgerufen und genutzt werden. Für Fragen gibt es dort eine FAQ. Außerdem ist eine Hotline der Bundesnetzagentur unter 0228/14-3333 (Mo-Fr 07.00-20.00 Uhr und Sa 08.00-14.30) Uhr eingerichtet. Für schriftliche Anfragen steht auf dem Webportal ein Kontaktformular zur Verfügung.



Marktstammdatenregister

Die Datenbank der Energiewende





Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahner

- Marktstammdatenregister -

Tulpenfeld 4 53113 Bonn

Telefon: +49 228 14-3333 Telefax: +49 228 14-3334

www.marktstammdatenregister.de www.bundesnetzagentur.de

Ziele des Marktstammdatenregisters

Die Energiewende verändert die gesamte Energieversorgung. Unter sich ständig ändernden Rahmenbedingungen muss u.a. die Versorgungssicherheit gewährleistet werden.

Das Marktstammdatenregister wird den Anlagenbetreibern, den Netzbetreibern, der Politik und den Behörden die aktuellen Daten zur Strom- und Gasversorgung online in einer Datenbank bereitstellen. Zwischen den Akteuren vereinfacht das Register die Kommunikation.

Gute Daten helfen dabei.

- Strom und Gas effizient zu vermarkten und zu transportieren,
- den Leitungsbau auf das erforderliche Minimum zu beschränken und
- die Weiterentwicklung der Energiewende zu planen.

Viele Meldepflichten des Strom- und Gasmarktes werden vereinfacht und an einem Ort gebündelt. Die zentrale Erfassung der Daten wird für einen Abbau der Bürokratie sorgen. Die Datenqualität wird verbessert und die Daten werden transparenter.

Was muss ich als Anlagenbetreiber tun?

Registrieren Sie sich und Ihre Anlagen unter

www.marktstammdatenregister.de

Die Registrierung ist gebührenfrei.

Die Registrierung besteht aus drei Schritten

- 1. **Benutzerkonto einrichten:** Zunächst müssen Sie sich als Benutzer registrieren.
- Registrierung als Anlagenbetreiber: Nach der Anmeldung müssen Sie die Daten des Anlagenbetreibers eintragen.
- 3. **Registrierung der Anlage:** Zuletzt geben Sie die Daten zur Anlage ein.

Abschließend können Sie sich eine Registrierungsbestätigung für Ihre registrierte Anlage herunterladen.

Registrierungs-Assistenten

Für die Registrierung von Akteuren und Anlagen stehen im Internetportal virtuelle Assistenten zur Verfügung, die Sie Schritt für Schritt durch die Registrierung führen.

Und wenn ich zwei Anlagen betreibe?

Jede Solaranlage, jedes Windrad eines Windparks und jede Biogasanlage oder jedes konventionelle Kraftwerk muss einzeln erfasst werden. Sie müssen beispielsweise nach der Registrierung Ihrer Solaranlage ggf. zusätzlich auch Ihren Stromspeicher registrieren.



Das Marktstammdatenregister ist das Internetportal, in das die Akteure des deutschen Strom- und Gasmarktes ihre Stammdaten und die Stammdaten ihrer Anlagen eintragen.

Das Register ist öffentlich zugänglich. Damit wird die Transparenz erhöht. Die Daten sollen sowohl von den Behörden als auch von den Marktakteuren der Energiebranche genutzt werden.

Wen betrifft das Marktstammdatenregister?

Im Marktstammdatenregister müssen alle Akteure des Strom- und Gasmarktes sich selbst und ihre Anlagen registrieren. Dies betrifft insbesondere die Betreiber von Stromerzeugungsanlagen: Solaranlagen, KWK-Anlagen, ortsfeste Batteriespeicher und Notstromaggregate, müssen genauso registriert werden wie Windenergieanlagen oder große Kraftwerke. Auch die anderen Akteure müssen sich registrieren, z.B. Netzbetreiber oder Strom- und Gashändler.

Ich habe mich bereits in einem anderen Register registriert

Auch wenn Sie sich schon in anderen Registern registriert haben (z.B. im PV-Meldeportal), müssen Sie sich und Ihre Anlage erneut im Marktstammdatenregister registrieren. Für die erneute Registrierung im Marktstammdatenregister haben Sie nach dem Start des Webportals zwei Jahre Zeit.

Rechtsfolgen der Registrierung

Damit die Zahlungen nach EEG oder KWKG ohne Abzüge ausbezahlt werden können, müssen die vom Gesetzgeber vorgegebenen Fristen für die Registrierung eingehalten werden.

- Bei Anlagen, die vor dem Start des Webportals in Betrieb gegangen sind, gilt i. d. R. eine zweijährige Frist zur Registrierung.
- Für Neuanlagen, die nach dem Start des Webportals in Betrieb genommen werden, gilt nach Inbetriebnahme eine einmonatige Frist zur Registrierung.

Wer hat Zugriff auf meine Daten?

Daten von natürlichen Personen und Daten, die nach der Verordnung zum Marktstammdatenregister als vertraulich eingestuft sind, werden nicht veröffentlicht. Dies gilt z.B. für die exakten Standortdaten von Solaranlagen mit einer Leistung von unter 30 kW $_{\rm p}$.



Handlungsempfehlungen Photovoltaikanlagen





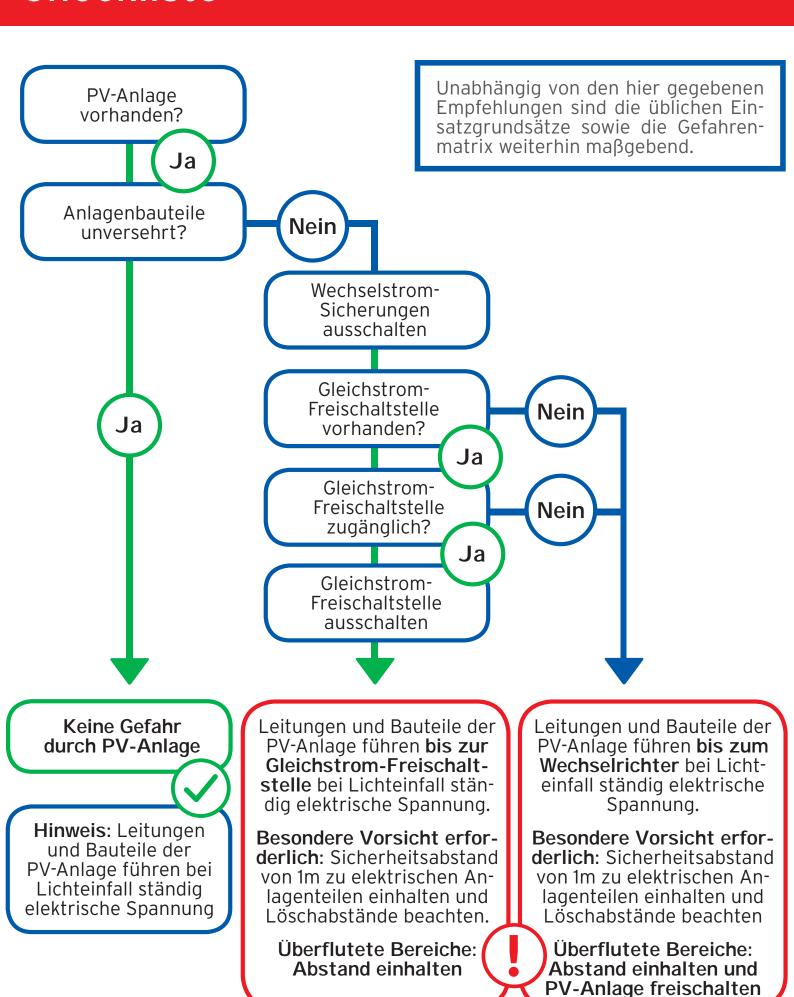








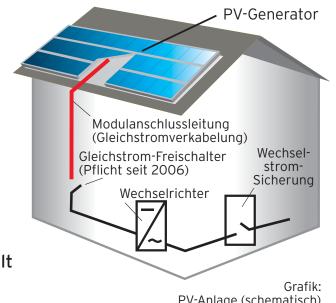
Checkliste



Technische Hinweise

- 1. Erkundung der Einsatzstelle Photovoltaik (PV)-Anlage vorhanden? Überblick verschaffen:
 - Lage der Komponenten?
 - Anlagenbauteile unversehrt?
 - Einsatzkräfte auf erkannte Gefahren hinweisen, ggf. Bereiche absperren.

Grundsätzliche Annahme: Anlage führt bis zu 1.000 Volt Gleichspannung! Vorgehensweise analog wie bei 230/400 Volt Wechselspannungsanlagen.



PV-Anlage (schematisch)

2. Einsatz – nach VDE 0132 vorgehen

- Abstand zu spannungsführenden Teilen: 1m.
- Schalthandlungen nur am Gleichstrom-Freischalter und an Wechselstrom-Sicherungen durchführen, sonst besteht Lichtbogengefahr im Gleichstrom-Bereich (Bereich von Modulen bis Gleichstromfreischalter, siehe Grafik "PV-Anlage").
- Mindestabstände beim Löschangriff: 1 bzw. 5m (siehe Tabelle).
- Elektrofachkraft hinzuziehen.
- Überflutete Bereiche: Abstand einhalten und Elektrofachkraft hinzuziehen.

Mindestabstände beim Mehrzweckstrahlrohr

Strahlrohr DIN 14365-CM	Niederspannung (N) Wechselspannung bis 1kV oder Gleichspannung bis 1,5kV (≤ AC 1kV oder ≤ DC 1,5 kV)	Hochspannung (H) Wechselspannung über 1kV oder Gleichspannung über 1,5 kV (> AC 1kV oder > DC 1,5 KV)	
Sprühstrahl	1m	5m	
Vollstrahl	5m	10m	

• Die farblich hinterlegten Strahlrohrabstände für den Niederspannungsbereich gelten für PV-Anlagen. Hinweis: Für andere Löschmittel als Wasser gelten andere Abstände (siehe DIN VDE 0132); Schaumeinsatz nur in spannungsfreien Anlagen!

3. Beendigung des Einsatzes

- Mögliche Gefahrenbereiche absperren.
- PV-Anlage durch PV-Fachfirma in sicheren Zustand setzen und gegen Wiedereinschalten sichern, bzw. Beauftragten des Betreibers darauf hinweisen, dies zu tun.
- Einsatzstelle an Betreiber übergeben.

4. Sonstige Gefahren

- **Toxische Gase:** Gefährdung wie bei anderen Hausbränden, Atemschutz einsetzen, Lüftungsanlagen ggf. abschalten, betroffene Bereiche räumen.
- **Herabfallende Teile:** Trümmerschatten berücksichtigen, Gefahrenbereich absperren, erhöhte Dachlast beachten.
- Ausbreitung: Brandgefahr durch Lichtbogen im Gleichstrom-Bereich → Bereich um Lichtbogen sichern; Kamineffekt bei Aufdachanlagen → mögliche Ausbreitung beobachten.

5. Wichtige Hinweise

- Sichere Spannungsfreiheit ist nur durch Freischalten des Gleichspannungskreises möglich.
- Spannungsfreiheit muss messtechnisch festgestellt werden.
- Abdecken oder Beschäumen der Module als Maßnahme zur Spannungsfreischaltung ist ungeeignet.
- Module dürfen grundsätzlich nicht betreten werden.
- Module und Leitungen nicht zerstören.
- zerstörte Module als Brandschutt behandeln.

Wer darf welche Schalt- handlungen durchführen?	Schaltvor- gänge an hausinstalla- tions-typischen Geräten	sonstige Schaltvorgänge	Öffnen von Steckverbin- dungen	Spannungsfrei- heit feststellen	PV-Anlage in sicheren Zustand setzen
Elektrofachkraft	V	V	✓	√	V
Elektrisch unterwiesene Person nach DIN VDE 0105-100	V			V	
Feuerwehreinsatzkraft	√				

Diese Hinweise wurden 2010 von der Expertenkommission "Brandbekämpfung und technische Hilfeleistung" im Rahmen des Projektes "PV Brandvorbeugung und -bekämpfung" mit größter Sorgfalt erstellt. Eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit und Eignung der Hinweise im Einzelfall besteht gleichwohl nicht. Eine eigene sorgfältige Prüfung der im Falle eines konkreten Einsatzes zu beachtenden Umstände und Regelungen bleibt daher unverzichtbar.

Definition des Zeitpunkts der Inbetriebnahme

Nachweis des Zeitpunkt der Inbetriebnahme.

Der Begriff der Inbetriebnahme ist im EEG 2012 in § 3 Absatz 5 exakt definiert. Danach ist der Inbetriebnahme Zeitpunkt "die erstmalige Inbetriebsetzung des Generators der Anlage nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Anlage, unabhängig davon, ob der Generator mit erneuerbaren Energien, Grubengas oder sonstigen Energieträgern in Betrieb gesetzt wurde".

Im Klartext: Der Generator muss mindestens einmal Strom geliefert haben, der außerhalb der Photovoltaikanlage irgendwie genutzt wurde, also nicht zwingend eingespeist wurde. Darüber hinaus muss die gesamte PV-Anlage zu diesem Zeitpunkt "technisch betriebsbereit" sein. Das bedeutet, dass alle zur Stromerzeugung erforderlichen Komponenten bereits fest dort installiert worden sein müssen, wo sie für den dauerhaften Betrieb vorgesehen sind. Auch diese Definition ist interessant: Ein Zählerschrank und ein zur Messung des eingespeisten Stroms geeigneter Zähler sind für den Netzanschluss erforderlich, die Inbetriebnahme kann jedoch auch ohne diese Komponenten erfolgen.

Ein abschließender Hinweis, weil teilweise noch eine veraltete Information kursiert: Diese technische Definition des Begriffs Inbetriebnahme wurde mit Wirkung zum 01.03.2012 ins EEG aufgenommen. Die ältere Definition dieses Begriffs stellte auf den Zeitpunkt ab, an dem die Solaranlage rechtlich in den Besitz des Betreibers übergegangen ist.





PV ohne Finanzamt

PV-Betreiber als Unternehmer: Gewerbliche Tätigkeit oder Liebhaberei?

Durch die überzogenen Absenkungen der EEG-Vergütung ist der gewerbliche Betrieb von PV-Anlagen oft nicht mehr wirtschaftlich. Dies beweist der dramatische Rückgang des PV-Zubaus um -80% in den letzten beiden Jahren. Die private Nutzung des PV-Stroms als Eigenverbrauch spart jedoch Stromkosten, so dass private PV-Anlagen weiterhin finanziell sehr attraktiv sind und insbesondere vor steigenden Strompreisen schützen. Dass der gewerbliche Teil der Stromerzeugung in vielen Fällen keinen Totalgewinn mehr erwarten lässt, eröffnet eine neue Freiheit: die Realisierung der PV-Anlage ohne Finanzamt! Für Bürgerinnen und Bürger wird die Solarstromerzeugung dadurch noch einfacher, denn der lästige Aufwand mit den Steuererklärungen lässt sich bei geschickter Planung drastisch vereinfachen.

Das Erwirtschaften von Verlusten ist nicht erstrebenswert. Käufer einer Solarstromanlage wollen in der Regel nicht "draufzahlen", auch wenn der Bau einer Solaranlage für den Klimaschutz immer ein Gewinn ist. Nun hat der Gesetzgeber mit den EEG-Novellen die Einspeisevergütung so stark abgesenkt, dass mit PV-Anlagen mit der Netzeinspeisung kein Geld mehr zu verdienen ist. Dies ist die Ursache für den dramatischen Rückgang beim PV-Zubau. PV-Anlagen "rentieren" sich heute in der Regel nur dann, wenn ein Teil des Stroms selber verbraucht werden kann (sog. "Eigenverbrauch").

Was bedeutet diese neue finanzielle Situation in steuerlicher Hinsicht? Wir erinnern uns zurück: vor 10 Jahren musste man beim Finanzamt oft darum kämpfen, die Investition in eine PV-Anlage als "unternehmerische Tätigkeit" anerkannt zu bekommen, da Finanzbeamte oft unterstellt haben, dass sich mit den PV-Anlagen "kein Geld verdienen" lässt und somit keine "Gewinnerzielungsabsicht" vorlag: PV-Anlagen seien "Liebhaberei". Aber nur mit einer "Totalgewinnprognose" ist es zulässig, Investitionen auch steuerlich geltend zu machen und so z. B. von Abschreibungsmöglichkeiten (Steuergestaltung durch anfänglich steuermindernde Verluste) zu profitieren. Außerdem: als Unternehmer kann man die Mehrwertsteuer für die PV-Investition vom Finanzamt rückerstatten lassen (sog. Vorsteuerabzug).

Seit die EEG-Vergütungen mit der Novelle im Jahr 2014 so stark abgesenkt wurden, dass PV-Anlagen in vielen Fällen aus betrieblicher Sicht nicht mehr rentabel sind, hängt es stark von der konkreten Investition und unternehmerischen Absicht ab, ob die PV-Anlage als "unternehmerische Tätigkeit" oder "private Liebhaberei" angesehen werden muss. Dies eröffnet die Möglichkeit, die PV-Anlage "ohne Finanzamt" zu betreiben und sich – für die heutzutage viel kleineren Investitionsbeträge – den jahrelan-

gen Schriftverkehr mit dem Finanzamt zu ersparen. Stromkosten sparen kann der Privatmann trotzdem!

PV-Betreiber als Unternehmer

Auch PV-Anlagen, die vor allem für den Eigenverbrauch konzipiert werden, speisen zu manchen Zeiten nicht selbst benötigten Überschussstrom ins Stromnetz ein. Diese Überschusseinspeisung wird in der Regel vom sog. vorgelagerten Netzbetreiber mit dem EEG-Tarif vergütet. Diese Einnahmen sind für die Refinanzierung der Anschaffungskosten wichtig. Doch sobald regelmäßige Einnahmen erzielt werden, wird der PV-Betreiber zum "Unternehmer". Was bedeutet das in steuerlicher Hinsicht?

• <u>Umsatzsteuerlich</u> ist der PV-Betreiber "**Unternehmer**". Ein **Unternehmer** übt eine selbstständige, wirtschaftliche und nachhaltige (andauernde) Tätigkeit aus zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt. ¹

Grundsätzlich ist ein Unternehmer umsatzsteuerpflichtig, allerdings gibt es für "Kleinunternehmer" eine Bagatellgrenze, die beim Betrieb einer privaten PV-Anlage regelmäßig unterschritten wird (Gesamtjahresumsatz brutto unter 17.500 Euro). Wer also nichts mit dem Finanzamt zu tun haben will, kann die Kleinunternehmerregelung wählen, um von der Umsatzsteuerpflicht befreit zu werden.

ACHTUNG: Ein Unternehmer ist mit allen Tätigkeiten, die er ausübt, nur einmal Unternehmer. Anders als bei der Ertragssteuer kann das umsatzsteuerliche Unternehmen aus mehreren Betrieben bestehen. Bei der Ermittlung des Gesamtumsatzes sind die Umsätze aller Betriebe zusammenzurechnen. Unternehmer, die mit einer anderen Unternehmung schon umsatzsteuerpflichtig sind, können die Klein-

¹ Zum Begriff des Unternehmers siehe z. B. hier: https://www.smartsteuer.de/portal/lexikon/U/Unterneh mer.html



unternehmerregelung daher in der Regel nicht in Anspruch nehmen. Aber: vielleicht ist der/die PartnerIn noch nicht UnternehmerIn und will PV-BetreiberIn werden...

• <u>Ertragssteuerlich</u> ist zu unterscheiden, ob der Unternehmer (PV-Betreiber) unternehmerisch tätig wird, oder ob die Tätigkeit ertragsteuerlich als "Liebhaberei" eingestuft wird.

Für Liebhaberei gilt²: "Bei einer Liebhaberei liegen keine [Anm.: zu versteuernden] Einkünfte vor. Bei einer **Tätigkeit** bzgl. der in §2 Abs. 1 EStG aufgeführten Einkunftsarten (Einkommensteuer) muss es sich um eine ernst gemeinte Beteiligung am Wirtschaftsleben handeln. Ein wesentliches Merkmal dafür ist, dass durch die ausgeübte Tätigkeit ein **Gewinn** erzielt wird. Eine wirtschaftliche Betätigung liegt daher nicht vor, wenn der Steuerpflichtige eine Tätigkeit nur aus Liebhaberei ausübt.

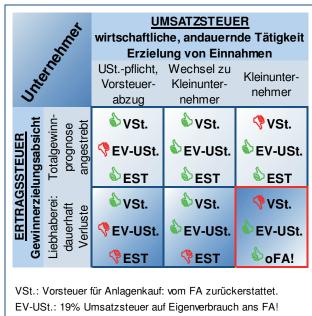
Wird eine Tätigkeit als Liebhaberei angesehen, so ist sie grundsätzlich steuerlich ohne Bedeutung. Die Folge ist, dass die Aufwendungen oder Verluste das Einkommen nach §12 Nr. 1 EStG nicht mindern dürfen. Anlaufverluste sind (...) steuerlich nicht zu berücksichtigen, wenn die Tätigkeit von Anfang an erkennbar ungeeignet ist, auf Dauer einen Gewinn zu erbringen."

"Ohne Gewinnerzielungsabsicht handelt, wer Einnahmen nur erzielt, um seine Selbstkosten zu decken." Das bedeutet: Überschussstrom aus der privaten "Liebhaber-Anlage" kann man trotzdem nach EEG ins Netz einspeisen und gemäß EEG vergüten lassen. Der Verkauf des Überschussstroms dient dazu, die Selbstkosten zu decken und Verluste zu reduzieren. Die EEG-Zahlung vom Netzbetreiber erfolgt bei Wahl der Kleinunternehmerregelung ohne Mehrwertsteuer, Vorsteuern werden dann vom Finanzamt nicht erstattet, eine Umsatzsteuererklärung ist nicht erforderlich. Wenn "Liebhaberei" festgestellt wurde, ist der Betrieb der PV-Anlage für das Finanzamt ertragssteuerlich nicht relevant.

Falls aber die Tätigkeit "Betrieb der Solaranlage" im Unternehmen auf einen **Totalgewinn** ausgerichtet ist, entsteht früher oder später ein Gewinn für den Unternehmer, den dieser in seiner Einkommenserklärung versteuern muss. Hierfür muss der Unternehmer jährlich eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung (Gewinn- / Verlustrechnung) erstellen: mit der jährlichen Auflistung aller Einnahmen und

² Liebhaberei ist hier genau diskutiert: https://www.smartsteuer.de/portal/lexikon/L/Liebhaber ei.html. Ausgaben für den PV-Betrieb wird der Jahresgewinn oder -Verlust festgestellt, der dann in der Einkommenssteuererklärung (Anlage GSE) anfänglich meist als steuermindernder Verlust und später als zusätzliches Einkommen eingetragen wird.

Ob die PV-Anlage einen Totalgewinn erwirtschaften kann oder nicht, ist stark von der Planung und Konzeption der Anlage abhängig! Somit kann der zukünftige PV-Betreiber die gewünschte Einstufung der Tätigkeit als "Liebhaberei" oder als "gewinnorientiert" steuern!



VSt.: Vorsteuer für Anlagenkauf: vom FA zurückerstattet. EV-USt.: 19% Umsatzsteuer auf Eigenverbrauch ans FA! EST: Einkommenssteuer-Gesaltungsmöglichkeit (AfA) oFA: ohne Finanzamt (geringster Aufwand)

Abbildung 1: Verschiedene Steuerarten für den Unternehmer mit Auswahlmöglichkeiten bzw. Steuerungsmöglichkeiten.

Nur wenn der PV-Betreiber gar keine Überschüsse ins Netz einspeist – oder diese nicht vergüten lässt, sondern verschenkt – könnte die PV-Anlage rein privat betrieben werden, ohne dass der Betreiber Unternehmer wird. Diese starke wirtschaftliche Einschränkung ist aber weder sinnvoll noch notwendig und wird hier nicht empfohlen!

Betriebliche und private Nutzung der PV-Anlage

Die PV-Anlage wird betrieblich (Überschusseinspeisung mit EEG-Vergütung) und privat (Eigenverbrauch mit Strompreiseinsparung) genutzt. Steuerlich kann die Anlage in unterschiedlicher Weise zwischen Unternehmen (Betrieb) und Privatvermögen zugeordnet werden: Bisher üblich war die Zuordnung der PV-Anlage zu 100% zum Betriebsvermögen. Aber auch eine anteilige Zuordnung, z. B. entsprechend der Anteile an Überschusseinspeisung und Eigenverbrauch ist üblich. Zu den Vor- und Nachteilen verschiedener Aufteilungen unten mehr!



Zu berücksichtigen ist, dass eine private Nutzung von Betriebsvermögen (Eigenstromverbrauch) als Betriebseinnahme aus der "Privatentnahme" zu werten ist. Hierbei sind für die Berechnung der Umsatzsteuern und ggf. der Ertragssteuern jeweils unterschiedliche Wertansätze für den eigenverbrauchten Strom anzusetzen:

<u>Umsatzsteuer:</u> gemäß Schreiben des BMF³ gilt:

"Bezieht der Photovoltaikanlagenbetreiber von einem Energieversorgungsunternehmen zusätzlich Strom, liegt ein dem selbstproduzierten Strom gleichartiger Gegenstand vor, dessen Einkaufspreis als fiktiver Einkaufspreis anzusetzen ist. Sofern der Betreiber seinen Strombedarf allein durch den dezentralen Verbrauch deckt, ist als fiktiver Einkaufspreis der Strompreis des Stromgrundversorgers anzusetzen. Bei der Ermittlung des fiktiven Einkaufspreises ist ein ggf. zu zahlender Grundpreis mit zu berücksichtigen."

Da der übliche Haushaltsstrompreis der Energieversorger mit ca. 22 Ct/kWh (netto) deutlich höher ist, als die eigenen Herstellkosten für den Solarstrom mit ca. 13 Ct/kWh (netto), wird bei der vom BMF vorgeschriebenen Berechnung eine überproportional hohe Umsatzsteuer für den privat verbrauchten Strom fällig, die – insbesondere wenn der (Bemessungs-) Strompreis in den nächsten Jahren stark ansteigt – den Vorteil der (teilweise) mehrwertsteuerfreien Anschaffung erheblich in Frage stellt.

Falls der Vorsteuerabzug für die PV-Investition durch Optieren zur Umsatzsteuerpflicht für Kleinunternehmer genutzt werden soll, ist es sinnvoll nach einigen Jahren zur Kleinunternehmerregelung (Umsatzsteuerbefreiung) wechseln. An die Entscheidung bezüglich Umsatzsteuerpflicht ist man fünf Jahre gebunden, eine Wechselmöglichkeit also frühestens im sechsten Jahr nach dem Bau der PV-Anlage.

Ertragssteuer: für die Berechnung der Betriebseinnahmen aus dem privaten Eigenverbrauch sind in der Regel die Herstellkosten anzusetzen. Es können aber auch höhere Preise angesetzt werden – typisch wird in der Literatur ein Preis von 20 Ct/kWh als von Finanzämtern anerkannter Wert berichtet. Über einen höheren Preis für den Solarstrom, den man z. B. auch bei Direktlieferung an andere Hausbewohner erzielen kann (sog. Mieterstromprojekte oder

³http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/ Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/ Umsatzsteuer-Anwendungserlass/2014-09-19-USt-Photovoltaik-KWK-Anlagen.pdf Selbstversorgergemeinschaft) kann für die PV-Anlage eine Totalgewinnprognose plausibel werden.

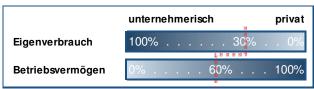


Abbildung 2: Zuordnung eines Anteils der PV-Anlage zum Betriebsvermögen - je nach Prognose für den Eigenverbrauchsanteil – oder wahlweise zu 100% ("gewillkürt").

- Zuordnung der gesamten PV-Anlage zum Betriebsvermögen ("gewillkürtes Betriebsvermögen") Vorteile:
- + Wenn man zur Umsatzsteuer optiert, werden 100% der Mehrwertsteuer auf die Investitionskosten vom Finanzamt erstattet.
- + wenn man mit der PV-Anlage "unternehmerisch tätig" wird (Gewinnerzielungsabsicht), kann man die gesamte Investition steuerlich nutzen.

Nachteil:

- Der Eigenverbrauchsanteil ist als "Privatentnahme aus dem Betriebsvermögen" als Betriebseinnahme zu erfassen, eine überproportional hohe Umsatzsteuer wird fällig, die die private Strompreiseinsparung signifikant vermindert.
- Die "steuerliche Nutzung" der PV-Anlage erfordert regelmäßige Steuererklärungen (Umsatzsteuervoranmeldung die ersten zwei Betriebsjahre eines Unternehmens monatlich; Umsatzsteuererklärung jährlich (bis zum Zeitpunkt eines Wechsels zur Kleinunternehmerregelung), Gewinnermittlung (Einnahmen-Überschussrechnung) und Anlage GSE zur Einkommenssteuererklärung jährlich.
- Zuordnung der PV-Anlage anteilig am Anteil der Überschusseinspeisung zur Betriebsvermögen:

In diesem Fall ist die PV-Anlage wie ein "privater" und ein "unternehmerischer" Teil strikt getrennt zu betrachten. Für den unternehmerischen Teil gilt dann dasselbe wie vorstehend. Problematisch wird es, wenn sich – z. B. durch die spätere Anschaffung eines Stromspeichers oder eines Elektroautos – der Eigenverbrauchsanteil erhöht: dann muss die Aufteilung evtl. nachträglich korrigiert werden … (ein unangenehmer Aufwand!)

Vorteil:

+ Die Umsatzbesteuerung für den Eigenverbrauch kann vermieden werden, die Strompreiseinsparung ist dadurch erheblich höher.

Nachteil:

- Der steuerliche Aufwand bleibt hoch, der Nutzen hierfür sinkt. Dann vielleicht doch lieber gleich ganz "ohne Finanzamt"?



In diesem Artikel plädieren wir dafür, die "kleine" PV-Anlage auf dem Privathaus "ohne Finanzamt" zu betreiben: man kann zwar keine steuerlichen Vorteile nutzen, hat dafür aber vor dem Papierkram weitgehend seine Ruhe! Da PV-Anlagen sowieso keine sehr großen Investitionen mehr erfordern, ist der steuerliche Nutzen kleiner Eigenverbrauchsanlagen gering. Und wer hat schon Lust, für einen nur kleinen finanziellen Vorteil jahrelang Umsatz- und Einkommenssteuererklärungen zu machen?

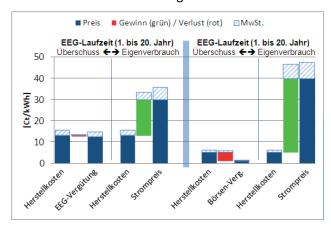


Abbildung 3: Herstellkosten und (Verkaufs-) Preise im Vergleich – jeweils getrennt für den unternehmerischen und privaten Anteil. Die Einspeisevergütung im EEG-Zeitraum (links) ist (oftmals) niedriger, als die Herstellkosten – es entstehen also Verluste. Doch die Strompreiseinsparungen im privaten Teil sind erheblich – diese machen die PV-Anlage bei Eigenverbrauch rentabel. Insbesondere nach dem EEG-Zeitraum (rechte Bildhälfte).

Was ist zu tun, um vom Finanzamt frei zu werden?

Dem Finanzamt muss eine Wirtschaftlichkeitsprognose für die nächsten 20 Jahre für die PV-Anlage vorgelegt, mit der nachvollziehbar aufgezeigt wird, dass die PV-Anlage keinen Totalgewinn erreichen wird, sondern steuerlich nur Verluste! Da das Finanzamt die dauerhaften Verluste, die die persönliche Einkommenssteuer mindern würden, nicht akzeptieren darf, muss das Finanzamt bescheiden, dass die PV-Anlage nicht als unternehmerische Tätigkeit, sondern als "Liebhaberei" einzustufen ist.

Da man mit seiner privaten Anlage aber trotzdem den – zunehmend teureren – Strombezug vom Energieversorger spart, rentiert sich die PV-Anlage für den Privatmann dennoch! Auf die Berechnung der exakten "Rendite" kann man an dieser Stelle getrost verzichten. Abbildung 3 zeigt plausibel: die EEG-Vergütung deckt in etwa die Herstellkosten für den gewerblichen Teil der PV-Anlage. Der mittlere Preisvorteil für selbstgenutzten PV-Strom in den ersten 20 Jahren beträgt rund 20 Ct/kWh (incl. MwSt., je nach Strompreisanstieg). Richtig spannend wird es, wenn die Anlage nach 20 Jahren "ab-

geschrieben" ist und Strom für wenige Cent/kWh produziert, der Strompreis aber absehbar teurer ist: jede Kilowattstunde Eigenverbrauch spart dann rund 40 Cent und mit einem – spätestens dann sehr billigen – Stromspeicher kann man den Eigenverbrauchsanteil stark erhöhen.

	Gesamt	Gewerblich	Privat	
		EEG-Einspeis	Einsparung	
PV 5kWp	5.000 kWh/a	4.000 kWh/a	1.000 kWh/a	
		80%	20%	
Invest	8.000 Euro +	6.400 Euro +	1.600 Euro +	
	1.520 MwSt.	1.216 MwSt.	304 MwSt.	
Erlös bzw.		12,4 Ct/kWh	Ø20 Ct/kWh	
Einspar.			incl. MwSt.	
in 20 Jahren	13.920 Euro	9.920 Euro	4.000 Euro	
21-30. Jahr:	Wartung /	gering	2.000 kWh/a	
Eigenverbr.	Reparatur /		a 35 Ct/kWh	
mit Speicher	Speicher		+ 7.000 Euro	

Tabelle 1: Investitionskosten, EEG-Einspeisevergütung und private Strompreiseinsparung: in 20 bzw. 30 Jahren. Bei einem Invest für eine 5 kWp-Anlage von 9.520 € incl. MwSt "ohne Finanzamt" werden Einnahmen u. Einsparungen von 13.920 € (in 20 Jahren) bzw. rund 20.000 Euro (in 30 Jahren) erzielt.

Mit "PV ohne Finanzamt" spart man viel Zeit für lästigen Steuerkram, die man besser mit einem guten Buch oder einem Glas Rotwein verbringt.

TIPP: Die "Liebhaberei" kann man insbesondere leicht nachweisen, wenn man sich bei der Anlage auf dem eigenen Hausdach nichts "billiges" draufschrauben lässt, sondern eine qualitativ hochwertige und schöne Anlage, die das eigene Heim ziert und nicht verunstaltet! Glas-Glas-Module haben eine längere Haltbarkeit, ein Kreuzverbund in der Unterkonstruktion sieht schöner aus, weil die Module sauber in einer Ebene liegen, schwarze Rahmen und eine schwarze Rückseitenfolie sehen edler aus, Hochleistungsmodule mit einem Spitzenwirkungsgrad sind der Mercedes unter den Anlagen... Solche Anlagen sind wirklich für "Liebhaber" und kosten ein paar Euro mehr. Auch Solarspeicher sind zwar sinnvoll und bringen einen "Mehrwert" (z. B. Notstrom), sind aber nicht wirtschaftlich. Aus "unternehmerischer" Sicht wird man sich mit Anlagen, bei denen nicht jeder Cent eingespart und "billigst" gebaut wurde, schwer tun, eine Gewinnerzielungsabsicht nachzuweisen!

Also: Liebhaberei, keine gewerbliche Tätigkeit!

Zum Autor: Dr. Andreas Horn, <u>www.solardoktor.de</u> ist seit 2001 ehrenamtlicher Vorsitzender des Vereins Sonnenkraft Freising e. V., initiierte seit 2002 Bürgersolarparks und ist seit 2009 auch hauptberuflich in der Solarbranche tätig, u. a. für Green City Energy AG, einem grünen Emissionshaus für Erneuerbare Energien, sowie als Planer und Berater für die Solarinitiative München GmbH & Co. KG, einer ehemaligen teilstädtischen Initiative für den Ausbau der Solarenergienutzung im urbanen Umfeld. Tätigkeitsschwerpunkt ist aktuell die Planung von PV-Anlagen für sog. Mieterstromprojekte, bei denen der Strom vom Dach direkt und günstiger an die Gebäudenutzer geliefert wird.

Service & Wartung Der Wartungsbedarf von Photovoltaikanlagen ist nicht besonders hoch - das wird immer wieder betont. Im Prinzip ist das auch richtig. Aber ganz ohne Wartung und Pflege geht es nicht. Schließlich gehören zu der Photovoltaikanlage nicht nur die Solarmodule, sondern auch das Montagesystem, die Wechselrichter, die Verkabelung sowie eventuell die Batterie. www.helbig-energie.de/eigene-pv-anlage Nützliche Downloads: a) Factsheet "Daten und Fakten zum Marktstammdatenregister" b) Fragebogen zur Steuerlichen Erfassung (PV-Anlage / Finanzamt) c) Bundesnetzagentur "Leitfaden zur Eigenversorgung" (Juli 2016) d) Bayerisches Landesamt für Steuern "Hilfe zu Photovoltaikanlagen" e) Service & Wartungsvertrag (blanko) www.helbig-energie.de/downloads > PV-Anlage (Ratgeber) www.helbig-energie.de **HELBIG ENERGIEBERATUNG** Poststraße 6, 01909 Großharthau Telefon (035954) 525 14 | Funk (0177) 420 328 8 info@helbig-energie.de **Q**CELLS